



Satzung

des

Montessori-Landesverbands Baden-Württemberg e.V.

gegründet am 01.10.1988
zuletzt geändert am 24.10.2020

Satzung

des Montessori-Landesverbands Baden-Württemberg e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Landesverband trägt den Namen „Montessori-Landesverband Baden-Württemberg e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Landesverband vertritt die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder. Er will das Recht des Kindes auf Bildung achten und verwirklichen. Zweck des Landesverbands ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Unterstützung der Gründung und Erhaltung von vorschulischen, schulischen und außerschulischen Einrichtungen, welche Erziehung und Bildung im Sinne der Montessori-Pädagogik fördern,
- (2) Information der Öffentlichkeit über die Prinzipien, Grundsätze und Ziele der Montessori-Pädagogik,
- (3) Förderung der praktischen und theoretischen Entfaltung der von Montessori entworfenen Bildungsprinzipien, unter anderem durch das Anbieten von Aus- und Weiterbildung durch Vorträge, Kurse, Seminare und vergleichbare Angebote.

Zweck ist weiterhin die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften im Inland.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (3) Mittel des Landesverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Landesverbands.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbands keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Landesverbands können rechtsfähige örtliche oder regionale Vereinigungen von Eltern, Pädagogen und sonstigen Interessierten sowie Einzelpersonen und Körperschaften sein, die die Förderung und Verbreitung der Montessori-Pädagogik anstreben.

Sofern der Landesverband im Montessori Bundesverband Deutschland e.V. („Bundesverband“) in dessen Mitgliedschaftsart „Einrichtungverband“ Mitglied ist und damit für den geografischen Bereich Baden-Württemberg in Deutschland zuständig ist, gilt Folgendes:

- a) Einrichtungsträger mit Montessori-orientierten Kindertagesstätten und Schulen („Bildungseinrichtungen“) im geografischen Zuständigkeitsbereich des Montessori-Landesverbands Baden-Württemberg, die im Landesverband ordentliche Mitglieder sind, gehören der Mitgliederkategorie „Doppelmitglied“ an.
- b) Die Mitglieder der Mitgliederkategorie „Doppelmitglied“ sind zugleich Mitglied im Bundesverband in dessen Mitgliedschaftsart „Doppelmitglied“, bezogen auf die Bildungseinrichtungen im geografischen Zuständigkeitsbereich des Montessori-Landesverbands Baden-Württemberg.
- c) Ein Einrichtungsträger ist zu diesem Zweck definiert als juristische oder natürliche Person, die – als Träger von Rechten und Pflichten – Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche betreibt. Ersatzweise kann eine nicht oder eingeschränkt rechtsfähige Bildungseinrichtung des Einrichtungsträgers für diesen die Mitgliedschaft im Landesverband wahrnehmen; hierfür ist ein Nachweis erforderlich.
- d) Das Stimmrecht der Doppelmitglieder in der Mitgliederversammlung des Bundesverbands übt der Landesverband stellvertretend aus.
- e) Auffassungsunterschiede zwischen Montessori-Landesverband Baden-Württemberg und Bundesverband über die Zugehörigkeit eines Mitglieds im Landesverband zur Mitgliederkategorie „Doppelmitglied“ werden nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbands durch das Schlichtungsgremium des Bundesverbands abschließend entschieden.

(2) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Frist von einem Monat.

(4) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Landesverband ausgeschlossen werden, wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Verbandsinteressen schuldig gemacht hat oder wenn es die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge in Höhe von mindestens einem vollen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet; die Mahnung muss eine Nachfrist von mindestens einem Monat setzen und den möglichen Ausschluss androhen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet.

(5) In Abweichung von §4 Absatz (4) wird ein Mitglied der Mitgliederkategorie „Doppelmitglied“ durch Ausschluss aus dem Bundesverband, nach Maßgabe von dessen Satzung, ebenfalls aus dem Montessori-Landesverband Baden-Württemberg ausgeschlossen. Über einen etwaigen Widerspruch wird nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbands abschließend entschieden.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Geschäftsführer, einem Schriftführer und einem Kassierer.

(2) Auf Antrag des Vorstands und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können bis zu 2 weitere Vorstände gewählt werden, um Vorstandsaufgaben zu übernehmen. Für die Zustimmung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Der erste Vorsitzende und jeder der stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt nach § 26 BGB.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(5) Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Landesverbands verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann Beiräte berufen.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(8) Der Vorstand wird zu Anpassungen von Satzungsänderungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, ermächtigt, soweit diese zur Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zur Erlangung bzw. zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbands es erfordert oder die Einberufung von 1/3 sämtlicher Verbandsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- a) den Haushaltsplan des Landesverbands,
 - b) Aufgaben des Landesverbands,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken,
 - d) Aufnahme von Darlehen,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Auflösung des Landesverbands.
- (4) Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet im Mitteilungsblatt veröffentlicht wird.

§8 Satzungsänderungen

Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Vorschläge für die Satzungsänderung sind inhaltlich mit der Einladung bekanntzugeben.

§9 Auflösung des Verbands und Vermögensregelung

- (1) Für den Beschluss, den Landesverband aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, genügt in einer weiteren Mitgliederversammlung, die innerhalb von einer 4-Wochen-Frist einzuberufen ist, eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Landesverbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbands ebenfalls an steuerbegünstigt eingetragene Montessori-Vereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§10 Datenschutz

Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins.